Telegrafen - Tarif

in österreichischer Währung.

Nach einer Verordnung des hohen k. k. Handels-Ministeriums vom 7. Oktober 1858

ist sowohl für den internen österreichischen Verkehr als auch für den Verkehr mit den Staaten des deutsch - österreichischen Telegraphen-Vereins vom 1. November d. J. an festgesetzt, daß die einfache Telegraphische Depesche (20 Worte) bis auf Entfernung von 10 Meilen 60 Neukreuzer kostet; jede folgenden zehn Worte kosten 30 Neukreuzer, und es ergibt sich hiernach folgender Tarif:

Zonen	Entfernung nach Meilen	Beförderungsgebühr für eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worte. fl.	kr.	Zuschlag für jede folgenden zehn Worte. fl.	kr.
I.	bis 10 . . .	—	60		30
II.	über 10 bis 25	1	20		60
III.	„ 25 „ 45	1	80		90
IV.	„ 45 „ 70	2	40	1	20
V.	„ 70 „ 100	3	—	1	50
VI.	„ 100 „ 135	3	60	1	80
VII.	„ 135 „ 175	4	20	2	10
VIII.	„ 175 „ 220	4	80	2	40
IX.	„ 220 „ 270	5	40	2	70
X.	„ 270 „ 325	6	—	3	—

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Telegraphen-Station betragen: für die Beförderung mittelst der Post 40 Neukr., für die Beförderung mittelst Expreßbote bis zu einer Entfernung von zwei Meilen 1 fl. 20 Neukr. für die Beförderung durch Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen 90 Neukr., Depositum für nicht im voraus bekannten Boten- und Estafetten-Beförderungs-Auslagen 1 fl. 20 Neukr. für die Meile. Die Vervielfältigungs-Gebühr, ferner die Gebühr, welche der Aufgeber einer Depesche zu bezahlen hat, wenn er die von ihm hinterlegte Rückantwortsgebühr zurückverlangt, endlich die Gebühr, welche bei der Zurückziehung einer aufgegebenen Depesche zu entrichten ist, beträgt 30 Nkr.